

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418*

A n t r a g

**In dem
Scheingerichtsverfahren gegen Sylvia Stolz wegen Volksverhetzung u.a
BRD-LG Mannheim – 4 KLS 503 Js 2306/06**

beantrage ich,

**das Verfahren einzustellen bzw. bis zur Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts zur Frage, ob § 130 Abs. 3 und 4 StGB-
BRD mit dem Grundgesetz – insbesondere mit Artikel 5 GG –
vereinbar ist, auszusetzen.**

Die Einstellung ist angezeigt, weil § 130 StGB-BRD keine Rechtsnorm ist, sondern eine Anordnung einer dem Deutschen Reich feindlichen Fremdmacht. Als solche stellt diese Bestimmung einen Verstoß gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot (Art. 43 Haager Landkriegsordnung - HLKO - von 1907) dar. Ihre Anwendung auf dem Gebiet des Deutschen Reiches wäre ein Völkerrechtsdelikt.

Der Aussetzungsanspruch folgt aus Artikel 100 GG.

Zur weiteren Begründung nehme ich Bezug auf die Begründung des Einstellungsantrags vom 18.10.2005, den ich im Verfahren gegen Ernst Zündel (LG Mannheim - 6 KLS 503 Js 4/96) stellte, sowie auf dessen Anlagen. Der genannte Antrag vom 18.10.2005 (mit der Anlage Einstellungsverfügung der StA Stuttgart im Fall Fritjof Meyer u.a., sowie den Exkursen „Charakterwäsche“, „Kriegsziele der Feinde des Deutschen Reiches“, „Unsere gestohlene Geschichte“, „Feindliche Stimmen zum Dritten Reich“) ist diesem Antrag als Bestandteil angefügt.

Mannheim am



Sylvia Stolz
Rechtsanwältin